



## **Begründung:**

Das Land hat mit dem „Gesetz zur Ausführung des § 100 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-BSHG/SGB XII)“ (GVBl I S. 34 vom 09. Februar 2005) die Erstattung der Kosten, die vom örtlichen Träger der Sozialhilfe als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden, neu geregelt.

Es handelt sich dabei um die Hilfen in besonderen Lebenslagen (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Suchtkranke sowie Hilfe zur Pflege, wenn es erforderlich ist, diese Hilfen in einer stationären oder teilstationären Einrichtung zu gewähren) und um die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, wenn es erforderlich ist, diese Hilfe in einer stationären oder teilstationären Einrichtung zu gewähren.

Für Personen, die dieser Hilfen bedürfen, werden in vielen Fällen auch Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt. Diese Grundsicherungsleistungen mindern die in der Vergangenheit voll über die Sozialhilfe erbrachten Leistungen für Heimbewohner. Die aufgebrauchten Sozialhilfeleistungen sind vom Land an den örtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten. Für die Grundsicherungsleistungen hingegen sieht das Land keine Kostenerstattung an den örtlichen Sozialhilfe-träger vor. Zwar hat das Land in den ersten beiden Jahren nach Einführung der Grundsicherung (2003 und 2004) einen Teilbetrag der Aufwendungen für die Grundsicherung an Heimbewohner in Höhe von jeweils 595 T€ an den Landkreis Uckermark erstattet. Diese Erstattung lag jedoch weit unter den tatsächlichen Aufwendungen für Grundsicherungsleistungen an Heimbewohner, die 2003 ca. 788 T€ und 2004 ca. 1.025 T€ betragen.

Mit der Änderung des AG-BSHG/SGB XII ist keine Erstattung der Kosten der Grundsicherung für Heimbewohner vorgesehen. Nach Auffassung der örtlichen Träger der Sozialhilfe ist das Land auf Grund der Regelungen des § 97 Abs. 4 SGB XII aber zur Erstattung der Grundsicherungsleistungen für Heimbewohner verpflichtet.

Der Landkreistag Brandenburg prüft deshalb gegenwärtig, ob die Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen das AG BSHG/SGB XII, welche bis zum 31. Dezember 2005 beim Landesverfassungsgericht eingelegt werden müsste, Aussicht auf Erfolg hat.

Für den Fall, dass der Landkreistag Brandenburg die örtlichen Träger der Sozialhilfe in ihrer Auffassung bestätigt, wird der Landkreis Uckermark, ggf. mit anderen Landkreisen gemeinsam, diesen Weg beschreiten.